

SCH	LERIN, SCHÜLER		
Nachna	ne	Vorname(n) .	
Klasse		MatrikelNr .	

Bei Wiederholung einer Schulstufe kann sich eine betroffene Schülerin bzw. ein betroffene Schüler gemäß §11, Abs.6b, Z.3 SchUG von bereits positiv absolvierten Pflichtgegenständen befreien lassen.

Gesetzliche Begründung

SchUG § 11. (6b) Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen für ein Semester zu befreien, wenn

- 1. der Schüler in diesem Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters eine Semesterprüfung gemäß § 23b erfolgreich abgelegt hat oder
- 2. diesen Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters gemäß § 26b erfolgreich absolviert hat oder
- 3. er im Fall des Wiederholens der Schulstufe (§ 27) diesen Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters vor dem Wiederholen der Schulstufe bereits erfolgreich absolviert hat und die dadurch frei werdende Zeit für andere schulische Angebote genutzt werden kann.

Ansuchen um Befreiung vom Unterricht bei Wiederholung der Schulstufe

Pflichtgegenstand	Note Vorjahr	Angaben zum Nutzen der freien Zeit	Paraphe Prof.			
Ort, Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigte/r						

Hinweise

- 1. Trotz teilweiser Befreiung von der Teilnahme am Unterricht besteht Anwesenheitspflicht im Schulgebäude.
- 2. Am Beginn und am Ende der Unterrichtszeit, für die eine Befreiung genehmigt wurde, hat sich die Schülerin bzw. der Schüler bei der jeweils unterrichtenden Lehrperson zu melden.
- 3. Verletzung der Anwesenheitspflicht gem. 1. ohne entsprechende Begründung kann u.U. als ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht gewertet werden und zur Abmeldung von der Schule durch den Direktor führen.

Für den Direktor

Pflichtgegenstand	Genehmigung		Begründung
	ja	nein	
	••	••	
	••	••	
		•	

Datum, Mag. Wolfgang Hackner, BSc. (Direktor)

Formular: S2